



*Herr, Gunther F., Behördliche Verwerfung von Bebauungsplänen (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 92). Berlin 2003, Duncker & Humblot. 218 S.*

Dürfen Baugenehmigungsbehörden von ihnen für unwirksam gehaltene Bebauungspläne verwerfen? Diese Frage beschäftigt die baurechtliche Dogmatik seit langem. Im Grundsatz lassen sich drei Auffassungen unterscheiden: Die „Anwendungs-

lösung“, wonach die Baugenehmigungsbehörde verpflichtet ist, Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans zurückzustellen und Entscheidungen im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des fraglichen Bebauungsplanes zu treffen; die „Aussetzungslösung“, wonach die Baugenehmigungsbehörde verpflichtet ist, vor einer Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren die Rechtswirksamkeit des Planes verbindlich klären zu lassen, und schließlich die „Verwerfungslösung“, die den Behörden das Recht gibt, für unwirksam gehaltene Pläne nicht anzuwenden.

Die Konstanzer Dissertation von *Gunther F. Herr* enthält ein fundiertes Plädoyer für die Verwerfungslösung. Die Anwendung von für unwirksam gehaltenen Plänen durch Behörden sei ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Gegen die Aussetzungslösung spreche, dass der Bauherr wegen der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG einen Anspruch auf die Baugenehmigung habe. Als Lösung verbleibe deshalb nur das Verwerfungsrecht. Sehr überzeugend wird herausgearbeitet, dass das in Art. 28 Abs. 2 GG verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einer solchen Lösung nicht entgegensteht. Richtet sich die Genehmigung eines Bauvorhabens wegen Unwirksamkeit des Bebauungsplanes nicht nach § 30 BauGB, ist die Gemeinde durch ihr Mitentscheidungsrecht nach § 36 BauGB bei Zugrundelegung der Genehmigungsmaßstäbe für den Innen- (§ 34 BauGB) oder Außenbereich (§ 35 BauGB) hinreichend geschützt.

Ob sich die Auffassung von *Herr* in der Praxis durchsetzen wird, muss man allerdings bezweifeln. Ein primäres Regelungsanliegen des Gesetzgebers besteht darin, die Pläne in ihrem Bestand zu sichern (§§ 214 ff. BauGB). Dem läuft das von *Herr* für richtig gehaltene Verwerfungsrecht zuwider. Die vom Autor durchaus nicht unberücksichtigt gelassenen Aspekte der Rechtssicherheit sprechen ebenfalls nicht für das Verwerfungsrecht. Zweifellos kann innerhalb einer Behörde abgestimmt werden, ob ein Bebauungsplan für wirksam gehalten wird oder nicht. Ein solcher behördeninterner Vorgang nimmt einem in Kraft gesetzten Bebauungsplan jedoch nicht den Anschein der Rechtsverbindlichkeit. Insofern hilft nur ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO.

Als formaler Kritikpunkt ist anzumerken, dass das Stichwortverzeichnis mit einhalb Seiten viel zu kurz geraten ist. Es ist unvollständig und lückenhaft. Der Verlag sollte auf eine bessere Nutzerfreundlichkeit seiner Bücher achten. Insgesamt kann die Lektüre der Arbeit von *Herr* dem baurechtlich interessierten Leser aber uneingeschränkt empfohlen werden.

